

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.81 vom 12. April 2019

BS Appellationsgericht, 2019-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.81

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.81 du 12 avril 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.81 del 12 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt; dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104).

1.2 Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid vom 6. Dezember 2018 fest, dass die Voraussetzungen für die Zustellfiktion nach Art. 88 Abs. 4 StPO im vorliegenden Fall mangels gehöriger Abklärung des Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers nicht erfüllt gewesen seien (E. 1.4.7). In diesem Punkt korrigierte es die Auffassung der Vorinstanzen. Demzufolge ist mit dem Rechtsvertreter des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Beschuldigte erst am 24. April 2017 Kenntnis vom Strafbefehl erlangt hat (Beschwerdeschrift vom 31. Mai 2017, B.2). Folglich hätte die Einzelrichterin in Strafsachen die Einsprache vom 2. Mai 2017 nicht als verspätet erachten dürfen bzw. hätte darauf eintreten müssen, weil diese Eingabe innert der zehntägigen Einsprachefrist erfolgt ist. Die Nichteintretensverfügung der Einzelrichterin in Strafsachen vom 16. Mai 2017 ist daher aufzuheben und die Sache ist zur Beurteilung der Einsprache an das Strafgericht zurückzuweisen.

E. 2

Über das Gesuch um Haftentschädigung kann bei dieser Ausgangslage zum jetzigen Zeitpunkt durch das Appellationsgericht materiell nicht entschieden werden. Darüber wird zum gegebenen Zeitpunkt die zuständige Behörde zu entscheiden haben. Zu berücksichtigen wird auch sein, ob gegen A_____ noch weitere Haft, auch aus anderen Verfahren, offen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.